

Satzung des Vereins GemündenMobil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GemündenMobil.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 35329 Gemünden (Felda).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Mobilität der Menschen in Gemünden (Felda) zu verbessern.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird ein Bürgerbus im Sinne der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ betrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
3. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jahresgenau (auch im Jahr des Eintrittes und des Austrittes) zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Wählbar sind ausschließlich volljährige Vereinsmitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt.
2. Liegen für die Wahl höchstens so viele Wahlvorschläge vor, wie nach § 8, Absatz 2, Satz 2 beschlossen wurde, so kann, wenn niemand widerspricht, in einem Wahlgang offen durch Handaufheben gewählt werden.
3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann in Abwesenheit gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
4. Diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber ist gewählt, für die oder den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerberinnen oder/und Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen oder/und Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Einberufen wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Ladung an alle Vereinsmitglieder. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Außerdem ist die Einladung ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Die Niederschrift der Versammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geführt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere sind dies:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Revisionsberichte
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Feststellung der Mitgliederbeiträge
 6. Beschlussfassung über einen Mitgliedsausschluss
 7. Satzungsänderungen
 8. Änderung des Vereinszwecks
 9. Auflösung des Vereins

7. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
9. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gemünden (Felda).

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,

4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gemünden (Felda), den 10. Oktober 2023

Herbert Diegel

Gerhard Kaminski

Daniel Müller

Viktoria Reeh

Arno Schneucker

Simon Stroh

Eva Wolf